

## Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100  
Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg  
Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin  
  
Sportmetropole

VSG 10 U8 19

## Urteil

Berlin, 19.01.2020

### Antrag des Präsidiums des Handball-Verbandes Berlin e.V. auf Einleitung eines Verfahrens gegen Sportfreund 1 von Verein 1 wegen des Erschleichens einer Spielberechtigung.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 17.12.2019 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag des Präsidiums des Handball-Verbandes Berlin auf Einleitung eines Verfahrens gegen Sportfreund 1 Verein 1 wegen Erschleichens einer Spielberechtigung wird stattgegeben.
2. Der Abteilungsleiter und Trainer des Vereins 1 Sportfreund 1 wird gemäß § 13 RO-DHB wegen Erschleichens einer Spielberechtigung mit einer Sperre von 9 Monaten bestraft. Außerdem wird er gemäß § 3 RO-DHB mit einer Geldstrafe von 400,00 € belegt, ersatzweise der Verein 1.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Sportfreund 1, ersatzweise der Verein 1.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

## **Sachverhalt:**

Am 31.08.2019 war Spielerin 1 als Mannschaftenverantwortliche beim Pokalspiel der weiblichen Jugend D Verein 2 gegen Verein 1 tätig und mit dem Geburtsdatum 20.04.2006 im Spielbericht eingetragen worden. Da für die Spielerin noch keine Spielberechtigung im nuLiga-System hinterlegt worden war, wurde sie dort als unbekannte Person angezeigt.

Am 07.11.2019 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vom Sportfreund 1, Trainer der Spielerin 1, für eben diese unter der Angabe des Geburtsdatums 20.02.2007 gestellt. Als Identitätsnachweis wurde hierzu eine Geburtsurkunde in das System hochgeladen, welche eben dieses Geburtsdatum auswies. Am 08.11.2019 wurde der Antrag vom HVB genehmigt.

Am 10.11.2019 nahm Spielerin 1 am Spiel der weiblichen Jugend D Verein 3 gegen Verein 1 als Spielerin teil.

Nachfolgend fiel der zuständigen Spielleitenden Stelle auf, dass die Spielerin 1 als Mannschaftenverantwortliche am 31.08.2019 mit einem anderen Geburtsdatum eingetragen war, als am 10.11.2019 als Spielerin.

Auf Nachfrage der Spielleitenden Stelle, welches Geburtsdatum nun das Richtige sei, erhielt diese am 11.11.2019 ein Schreiben von Sportfreund 1, in welchem dieser einräumte, die in das System hochgeladene Geburtsurkunde von Spielerin 1 verändert zu haben. Er begründete sein Handeln damit, dass ihm die Spielerin leidgetan habe, da diese leidenschaftlich gerne Handball spiele, es jedoch im Verein keine Mannschaft für ihre Altersklasse gegeben habe. Gleichzeitig übersandte er eine Geburtsurkunde die den 20.04.2006 auswies, was das tatsächliche Geburtsdatum der Spielerin ist.

Aufgrund des Schreibens von Sportfreund 1 stellt das Präsidium des Handball-Verbandes Berlin mit Schreiben vom 26.11.2019 beim Verbandssportgericht den Antrag, den Sportfreund 1 wegen Erschleichens einer Spielberechtigung zu bestrafen.

Der Sportfreund 1 stellt keinen Antrag.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2019 wurde Sportfreund 1 als Zeuge vernommen. Hierbei räumte er das ihm zur Last gelegte Verhalten vollumfänglich ein. Ferner sagte er im Wesentlichen aus, dass die Spielerin 1 die einzige Spielerin des Jahrgangs 2007 in dem Verein 1 gewesen sei. Sie sei seit August 2019 Mitglied im Verein gewesen, in dem ihre drei Geschwister schon in anderen Mannschaften spielten. Da die Spielerin großen Spaß am Handballspiel gehabt habe und immer sehr traurig gewesen sei, dass sie nicht an Punktspielen teilnehmen durfte, habe er sich in der Geschäftsstelle des Handball-Verbandes nach einer Möglichkeit, sie trotz ihres Alters spielen lassen zu können, erkundigt. Als ihm gesagt wurde, dass es keine Möglichkeit gäbe, habe er dann wie ihm vorgeworfen gehandelt. In diesem Augenblick sei ihm das Wohl des Kindes wichtiger als die Folgen seiner Handlung gewesen.

Der von Verein 1 benannte Zeuge, der Vater der Spielerin, wurde ebenfalls gehört. Dieser bestätigte die Aussagen des Sportfreundes 1 und merkte an, dass er von der Idee der Fälschung der Geburtsurkunde wusste, die ursprüngliche Idee allerdings von Sportfreund 1 ausging.

## **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht und auch begründet.

I.

Gemäß § 13 DHB- RO ist, wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht oder die Eintragung falscher Daten im Spieldausweis bewirkt, mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen. Außerdem kann auf Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkannt werden.

Durch das Einreichen der veränderten Geburtsurkunde, was durch den Sportfreund 1 eingeräumt wurde, hat dieser unzweifelhaft den Tatbestand des § 13 DHB- RO verwirklicht.

Hinsichtlich der Strafzumessung ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass Sportfreund 1 durch seine „Selbstanzeige“ der Spielleitenden Stelle und dem Verbandssportgericht erhebliche Aufklärungsarbeit erleichtert hat. Zum Zeitpunkt der „Selbstanzeige“ war zwar schon der Anfangsverdacht von Unregelmäßigkeiten geweckt, die genauen Umstände lagen allerdings noch im Verborgenen. Zudem ist er vorher noch nicht vor dem Verbandssportgericht negativ in Erscheinung getreten.

Strafschärfend ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem hier vorgeworfenen Verhalten um eine ganz erhebliche Verletzung der Rechtsordnung handelt. Die Fälschung der zum Nachweis des Alters benötigten Geburtsurkunde, stellt wohl die schwerwiegendste Variante des Erschleichens einer Spielberechtigung dar. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Sportfreund 1 hier seiner Funktion als Trainer gehandelt hat und damit die ihm obliegende Vorbildfunktion gegenüber einer minderjährigen Spielerin in ganz erheblichem Maße verletzt hat.

Unter Abwägung dieser Umstände hält das Verbandssportgericht die Verhängung einer Sperre von 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

II.

Darüber hinaus sind nach § 1 Abs. 2 DHB- RO Verstöße gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens zu bestrafen. Das Strafmaß richtet sich hierbei nach § 3 DHB- RO. Dieser sieht unter lit. f) eine Geldstrafe von 25,00 Euro bis 20. 000 Euro vor.

Ein solcher Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens, ist durch das Erschleichen einer Spielberechtigung im besonders schweren Fall ebenfalls unzweifelhaft gegeben, denn Grundregel eines gedeihlichen sportlichen Miteinanders ist es, dass der Wettkampf zwischen Spielern nur in den vorgesehenen Wettkampfstufen (also Altersintervallen) erfolgt, um einen körperlich fairen Vergleich herzustellen. Durch das gegenständliche Verhalten sollte jedoch genau das umgangen werden. Unter Abwägung der unter I. genannten Strafzumessungsgründe hält das Verbandssportgericht die Verhängung einer Geldstrafe von 400 Euro für tat- und schuldangemessen.

III.

Das Verbandssportgericht weist abschließend daraufhin, dass von einer Bestrafung nach § 12 der Trainerordnung des DHB (TO-DHB) abgesehen wurde, da das Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit wohl in erster Linie die Spielerinnen der von ihm betreuten Jugendmannschaften des Vereins 1 getroffen hätte. Dies ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht zu verantworten gewesen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:      24,00 € Verbandssportgericht  
   25,00 € Verwaltungskostenpauschale  
   49,00 €

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

Alan Schaban  
Beisitzer

Günter Braun  
Beisitzer

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den **Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin** oder an die

**Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,** zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PGF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.